Vorblatt

Ziele

Der Schutz, die Verbesserung und die Sanierung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Tiefengrundwassers in der Ost- und Weststeiermark soll gewährleistet werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Die Tiefengrundwasserkörper werden – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der öffentlichen Trinkwasserversorgung, der Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall sowie der allgemeinen Trinkwasserversorgung außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten gewidmet.

- Bei der Verleihung von neuen wasserrechtlichen Bewilligungen werden Einschränkungen der Nutzung der Tiefengrundwasserkörper normiert und Anpassungsziele definiert. Dies dient dem Schutz, der Verbesserung und der Sanierung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Tiefengrundwassers in der Ost- und Weststeiermark.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen setzen europäische (Wasserrahmenrichtlinie) und nationale Vorgaben (Wasserrechtsgesetz 1959) um.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird (Regionalprogramm TGW).

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2017

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Rechtliche nationale Vorgaben:

§ 55g Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl 1959/215, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, verpflichtet den Landeshauptmann, Regionalprogramme für bestimmte Grundwasserkörper zu erlassen, wenn dies unter anderem zur Erreichung und Erhaltung von Umweltzielen (in Umsetzung der konkreten Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes) erforderlich ist. Regionalprogramme können unter anderem Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke, Gesichtspunkte bei der Handhabung von Bestimmungen des WRG 1959 und Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten zum Gegenstand haben.

§ 34 Abs. 2 leg.cit. eröffnet dem Landeshauptmann die Möglichkeit, in einer Verordnung zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung ein Gebiet zu bestimmen, in welchem Maßnahmen, die unter anderem die Beschaffenheit oder Ergiebigkeit des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, als anzeigepflichtig oder als wasserrechtlich bewilligungspflichtig oder als nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig zu erklären. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden.

Fachliche Ausgangslage:

Durch nahezu undurchlässige Deckschichten (Tone und Schluffe) und ihre Tiefenlage besonders vor Umwelteinflüssen geschützt, nehmen Tiefengrundwässer im Fall von Katastrophen (z. B. bei Tankunfällen, nuklearen Störfällen etc.) eine äußerst wichtige Position innerhalb der Wasserwirtschaft ein. Durch diese Ressource kann die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Wasser auch in Notzeiten über einen längeren Zeitraum aufrechterhalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass in den von dieser Verordnung betroffenen Regionen ab einer Tiefe von 30 Metern unter der anthropogen unveränderten Geländeoberkante das Tiefengrundwasser der Tiefengrundwasserkörper GK100168 „TGWK Steirisches und Pannonisches Becken“, GK100169 „TGWK Oststeirisches Becken“ oder GK100171 „TGWK Weststeirisches Becken“ erschlossen oder beeinflusst werden. Diese Tiefengrundwasserkörper unterliegen bereits einer zu intensiven allgemeinen Nutzung (v.a. durch private Hausbrunnen), was durch zahlreiche Untersuchungen der letzten Jahrzehnte belegt ist. Örtlich ist die Grenze der Entnahmemöglichkeit bereits überschritten, weswegen die Ergiebigkeit der Brunnenanlagen stetig zurückgeht. Die Übernutzung der gespannten und artesisch gespannten Horizonte findet in den sinkenden Druckwasserspiegeln ihren Ausdruck.

Zahlreiche Einzelstudien wurden in den letzten Jahrzehnten zu diesem Thema erstellt. Die Ende des Jahres 2005 finalisierte umfassende Studie „Hydrogeologische Grundlagen für eine nachhaltige Nutzung der Tiefengrundwässer im Bereich des Oststeirischen und Pannonischen Beckens (NANUTIWA)“, die vom Lebensministerium in Kooperation mit den Bundesländern Steiermark und Burgenland finanziert wurde, beinhaltet eine Gesamtübersicht der Tiefengrundwässer großer Teile der Oststeiermark und zeigt eindrücklich, dass ein schonungsvollerer Umgang mit dieser wertvollen Ressource höchst an der Zeit und eine strengere Handhabung bei Bewilligungen unumgänglich ist. Eine der Kernaussagen dieser Studie ist, dass der größte Teil der Tiefengrundwassererschließungen Hausbrunnen betrifft, deren Wasserdargebot jedoch nur zu etwa 20 Prozent tatsächlich genutzt wird. Allein im in dieser Studie untersuchten Gebiet in der Steiermark fließen durch freien Überlauf rund 175 l/s ungenutzt ab. Die Menge, die unterirdisch aufgrund des schlechten Bauzustandes der Brunnen (fehlende oder schadhafte Verrohrungen) in seichtere Aquifere übertritt und dadurch verloren geht, kann nur geschätzt werden und liegt vermutlich auch in dieser Größenordnung.

Lösungsmöglichkeit:

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben ist auch die Steiermark verpflichtet, den guten qualitativen und quantitativen Zustand der Grundwasserkörper zu wahren (Zielvorgabe in Umsetzung der konkreten Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes). Sollte der regional eindeutig erkennbare Trend sinkender Druckwasserspiegel nicht bald gestoppt werden, besteht die Gefahr, dass die Tiefengrundwasserkörper der Ost- und Weststeiermark in ein mögliches Risiko der Zielverfehlung bzw. in einen schlechten quantitativen Zustand gelangen.

Um dies zu verhindern, ist es erforderlich, dass die Nutzung der Tiefengrundwasserressource ausschließlich der allgemeinen Trinkwasserversorgung und der Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall gewidmet wird. Durch die in den letzten Jahren entstandenen Wassernetzwerke, Ringschlüsse und Notwasser-Versorgungsleitungen sowie die Realisierung der Transportleitung Oststeiermark sollte der Bedarf an Neuerschließungen für die betroffene Bevölkerung auf ein zu vernachlässigendes Maß minimiert worden sein.

Weiters wird auf das Arteser Aktionsprogramm 2.0 – Teil 1: Strategie vom Februar 2017 der Wasserwirtschaftsabteilung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (derzeit Abteilung 14) verwiesen, das einerseits die Möglichkeiten bei der Sanierung und beim Rückbau von derartigen Brunnenanlagen regelt und andererseits auf die wasserwirtschaftliche Bedeutung der Einhaltung des Standes der Technik verweist. Darüber hinaus beinhaltet dieses Programm einen Sanierungsvorschlag unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Prioritäten bis längstens 31.12.2024.

Ein weiteres Augenmerk sollte auch auf die Niederbringung von Tiefbohrungen gelegt werden. Unsachgemäß niedergebrachte und mangelhaft ausgebaute Tiefbohrungen können durch die Verbindung unterschiedlicher Grundwasserstockwerke hydraulische Kurzschlüsse erzeugen, was neben der quantitativen Beeinträchtigung auch zu einer Minderung der Grundwasserqualität führen kann. Davon betroffen sind vor allem jene Bereiche, in denen hohe Drücke vorherrschen. Dies kann insbesondere auch durch Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefsonden) verursacht werden, wenn diese nicht dem Stand der Tiefbohrtechnik und des Brunnenbaus entsprechend hergestellt werden. Dem wurde durch die wasserrechtliche Bewilligungspflicht von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefsonden) in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen (s. § 31c Abs. 5 WRG) Rechnung getragen, weswegen für solche Anlagen die Gesichtspunkte im Sinne des § 5 der gegenständlichen Verordnung nicht gelten.

Vom Regionalprogramm betroffen sind Betreiber von allen privaten und öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, durch die Tiefengrundwasser in einer Tiefe von mehr als 30 Metern erschlossen wird.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die Verordnung sichert die Zielerreichung der Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans. Bei Unterbleiben der Verordnung ist die Sicherstellung des guten Zustands der betroffenen Tiefengrundwasserkörper gefährdet.

Allfällige Alternativen (z. B. Beschränkungen der Entnahmemengen) würden schwerwiegender in bestehende Rechte eingreifen.

Ziele

Ziel 1: Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes der Grundwasserkörper

Die Verhinderung der Zustandsverschlechterung dient der Erhaltung des guten Grundwasserzustandes und in Folge der Aufrechterhaltung der allgemeinen (öffentlichen und privaten) Trinkwasserversorgung.

|  |  |
| --- | --- |
| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
| frei ausfließende Tiefengrundwassermenge von 210 l/s  anthropogene eingebrachte Inhaltsstoffe nachweisbar | keine frei ausfließende Tiefengrundwassermenge  anthropogen eingebrachte Inhaltsstoffe nicht nachweisbar |

Ziel 2: Nachhaltiger Grundwasserschutz

Eines der Ziele dieses Regionalprogrammes ist der Schutz der öffentlichen Wasserversorgungen und auch sämtlicher anderen rechtmäßig bestehender Grundwassernutzungen zu Trinkwasserzwecken in den drei Tiefengrundwasserkörpern (Wasserrechte von Gemeinden, Verbänden und Genossenschaften sowie von benötigten bestehenden Hausbrunnen).

|  |  |
| --- | --- |
| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
| anthropogen eingebrachte Inhaltsstoffe sowie negativer Trend der Druckspiegellagen nachweisbar | keine anthropogen eingebrachten Inhaltsstoffe nachweisbar sowie Trendumkehr bei den Druckspiegellagen |

Ziel 3: Sicherung der Notwasserversorgung

Eines der Ziele dieses Regionalprogrammes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, vor allem auch in Krisenzeiten.

|  |  |
| --- | --- |
| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
| Notwasserversorgung in Teilgebieten gefährdet | Notwasserversorgung gesichert |

Maßnahmen

Maßnahme 1: Vereinheitlichung der bestehenden Schongebiete für Tiefengrundwasser sowie Ausdehnung des Verordnungsgebietes mit einheitlicher Regelung der Entnahmebedingungen

Die bisher bestehenden Schongebiete werden zusammengefasst, die vorhandenen teils unterschiedlich lautenden Nutzungsbeschränkungen und Pflichten vereinheitlicht und zahlenmäßig wesentlich verringert. Mit der Vereinheitlichung und Zusammenfassung wird die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung deutlich angehoben.

|  |  |
| --- | --- |
| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
| siehe zu Ziele | siehe zu Ziele |

Maßnahme 2: Regelungen für die Benutzung des Tiefengrundwassers und deren Erschließung

Die „knappe“ Ressource wird zielgerichtet verteilt und für deren Erschließung und Nutzung ein einheitlicher Stand der Technik festgelegt. Zusätzlich werden Sanierungszeiträume (nach wasserwirtschaftlichen Prioritäten) gewährt.

Mit der Vereinheitlichung und Zusammenfassung wird die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung deutlich angehoben.

|  |  |
| --- | --- |
| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
| siehe zu Ziele | siehe zu Ziele |

Maßnahme 3: Schutz des Tiefengrundwassers für die allgemeine Wasserversorgung und die Versorgung im Katastrophenfall

Die „knappe“ Ressource wird durch die Festlegung von Bewilligungspflichten und zu beachtenden Gesichtspunkten vor anthropogenen Beeinflussungen geschützt.

|  |  |
| --- | --- |
| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
| siehe zu Ziele | siehe zu Ziele |

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 („Geltungsbereich“):

Das Regionalprogramm gilt für die Tiefengrundwasserkörper GK100168 „TGWK Steirisches und Pannonisches Becken“, GK100169 „TGWK Oststeirisches Becken“ und GK100171 „TGWK Weststeirisches Becken“. Die von diesen Tiefengrundwasserkörpern betroffenen Gemeindegebiete sind in der Anlage 1 der Verordnung angeführt.

Zu § 2 („Ziele“):

Ziele dieser Verordnung sind der Schutz, die Verbesserung und die Sanierung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Tiefengrundwassers in der Ost- und Weststeiermark durch die Festlegung von Gebieten, die – unbeschadet bestehender Rechte – zukünftig vorzugsweise der allgemeinen Trinkwasserversorgung und der Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall gewidmet sind und die Anpassung bestehender nicht dem Stand der Technik entsprechender Wasserversorgungsanlagen.

Diverse Regelblätter unterschiedlicher Organisationen, z. B. DVWK (1983, 1987), ÖWWV (1986), ÖWAV (2000, 2003, 2015), weisen auf die Bedeutung von Tiefengrundwasser im Allgemeinen und für die Notversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser im Falle einer Beeinträchtigung von seicht liegendem Grundwasser durch nukleare Störfälle (Kernkraftwerke), Kriege mit Anwendung von ABC-Waffen etc. hin, denn Wasser mit einer Verweilzeit von mehreren Jahrzehnten bis mehreren tausend Jahren im Untergrund sind von solchen Gefahren zunächst sicher nicht betroffen. Sie sind daher die einzigen Vorkommen für eine im Ernstfall mögliche und erforderliche Notversorgung mit genusstauglichem Trinkwasser.

Die Richtlinie der ÖVGW für die Trinkwassernotversorgung – W 74 (2017) legt Eignungskriterien für Gewinnungsanlagen als Notversorgungsbrunnen fest. Darin heißt es u.a., dass in erster Linie Bohrbrunnen, welche kommunal bzw. durch Wasserverbände genutzt werden und derzeit an das regionale Versorgungsnetz angeschlossen sind, dafür in Frage kommen. Denn derartige Brunnen unterliegen auch gemäß den Bewilligungsauflagen einer regelmäßigen hydrochemischen Kontrolle, so dass im Bedarfsfall die Daten der aktuellen Wasserqualität vorliegen. Darüber hinaus ist bei diesen Brunnen üblicherweise die Leistungscharakteristik bekannt, so dass im Bedarfsfall die Förderung über bisherige Durchschnittsentnahmen bzw. die „durchschnittliche Konsensmenge“ temporär gesteigert werden kann.

Zu § 3 („Begriffsbestimmungen“):

Die maßgeblichen Fachbegriffe werden so definiert, wie sie in dieser Verordnung zu verstehen sind.

Es ist davon auszugehen, dass das Grundwasser im Widmungsgebiet in einer Tiefe von mehr als 30 m unter der anthropogen unveränderten Geländeoberkante jene Eigenschaften aufweist, die in der ÖNORM B2400, Ausgabe 15.3.2015, unter Punkt 3.6.53 als Tiefengrundwasser definiert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Tiefengrundwasser in ungespannter (frei), gespannter oder artesisch gespannter Form vorliegt.

Bezüglich des Begriffs „Fachkundiger“ wird angemerkt, dass beispielsweise Installateure mit der zusätzlich erworbenen Qualifikation als „Bohrgeräteführer“ bzw. „Bohrmeister“ als nicht fachkundig erachtet werden.

Zu § 4 („Abgrenzung“):

Die Abgrenzung der betroffenen Gebiete erfolgt durch planliche Darstellung in Form zweier Übersichtskarten im Maßstab 1: 250.000 (Anlage 2 und Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 (parzellenscharfe Darstellung).

Alle Karten können auch im Internet im Digitalen Atlas Steiermark unter www.gis.steiermark.at Kartencenter Digitaler Atlas Gewässer & Wasserinformation Grundwasser Grundwasserkörper Tiefengrundwasserkörper eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Wasserrecht zuständigen Stelle auf.

Zu § 5 („Gesichtspunkte für die Nutzung der Tiefengrundwasserkörper“):

Durch die in den letzten Jahren entstandenen Wassernetzwerke, Ringschlüsse und Notwasserversorgungsleitungen sowie die Realisierung der Transportleitung Oststeiermark sollte der Bedarf an Neuerschließungen für die betroffene Bevölkerung auf ein zu vernachlässigendes Maß minimiert worden sein. Trotzdem nützen immer wieder Einzelpersonen und Betriebe die Möglichkeit einer Tiefengrundwassererschließung, um sich möglichst kostengünstig mit Trink- und Nutzwasser zu versorgen, obwohl kein zwingender Bedarf dafür gegeben ist, da diese Objekte im Regelfall über einen Anschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung verfügen. Die Errichtung von Tiefbrunnen ist jedoch wiederholt mit großen technischen Problemen verbunden, die von den beauftragten Bohrfirmen mangels besseren Wissens und aufgrund schlechter Ausrüstung oftmals nicht beherrscht werden können. Dadurch kommt es zu Tiefengrundwassererschließungen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen. Diese verursachen nachweislich eine sukzessive Abnahme der Tiefengrundwasserquantität und eine Minderung der Tiefengrundwasserqualität. Beispielsweise gelangen durch mangelhafte oder fehlende Verrohrungen bei der Erschließung und Nutzung von Tiefengrundwasser anthropogen verunreinigte Wässer in den Tiefengrundwasserkörper. Um die notwendige Trinkwasserversorgung auch im Katastrophenfall sicherstellen zu können und zu verhindern, dass beispielsweise nitrathaltiges oder durch Pestizide verunreinigtes Wasser in die Tiefengrundwasserkörper gelangt, waren somit Vorsorgemaßnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 des Wasserrechtsgesetzes zu treffen.

Deshalb wurden Wassererschließungen ab einer Tiefe von 30 Metern als bewilligungspflichtig erklärt und zwar unabhängig davon, ob das Tiefengrundwasser aufgrund der vorliegenden Druckverhältnisse über Gelände aufsteigt oder nicht. Für das durchzuführende Wasserrechtsverfahren (Neubewilligung, Änderung, Wiederverleihung) wurden Vorgaben wie das übergeordnete Interesse oder das Anforderungsprofil für die Erschließung und Nutzung von Tiefengrundwasser definiert (Zusammenfassung diverser Normen und Richtlinien sowie landesinterner Strategien). Aufgrund der sehr speziellen Sachlage und des komplizierten regionalgeologischen Aufbaues des Ost- und Weststeirischen Beckens wird es unumgänglich sein, beim Bewilligungsverfahren auch einen hydrogeologischen Sachverständigen beizuziehen.

Das Anforderungsprofil definiert die fachkundige Erschließung und den ordnungsgemäßen Betrieb für alle Tiefengrundwassererschließungen (artesisch gespannt, gespannt oder ungespannt) im festgelegten Gebiet.

Durch die besondere Widmung für die Trinkwasserversorgung, insbesondere auch im Katastrophenfall muss ausgeschlossen sein, dass dieses Grundwasser auch als Nutzwasser Verwendung findet. Dies beinhaltet auch die Verwendung als Nutzwasser in lebensmittelproduzierenden Betrieben und in der Landwirtschaft. Im Gegenzug sind öffentliche Wasserversorger zur integrativen Trink- und Nutzwasserversorgung verpflichtet. Dies bedeutet, dass eine dem Stand der Technik entsprechende kontrollierte Entnahme von Tiefengrundwasser von öffentlichen Wasserversorgern gewährleistet werden kann.

Erkundungsbohrungen und Bohrungen, welche im Zuge der Sicherungspflicht für Bergbauberechtigte nach MinroG abgeteuft werden, verfolgen keine Erschließungs- und Nutzungsabsicht am Tiefengrundwasser und sind daher nicht von diesen Gesichtspunkten erfasst.

Des Weiteren unterliegen beispielsweise Bohrungen zur Erschließung von Erdwärme aufgrund der Bestimmungen des § 31c WRG in der Steiermark in den ausgewiesenen Gebieten ohnehin einer Bewilligungspflicht. Zudem sind Bohrungen über 300 m nach den Bestimmungen des MinroG zu genehmigen.

Zu § 6 („Gesichtspunkte für die Anpassung bestehender nicht dem Stand der Technik entsprechender Wasserversorgungsanlagen“):

Das Ziel dieser Verordnung, nämlich der Schutz, die Verbesserung und die Sanierung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Tiefengrundwassers in der Ost- und Weststeiermark ist durch eine Vielzahl von nicht dem Stand der Technik entsprechenden Wasserversorgungsanlagen gefährdet. Dies insbesondere deswegen, weil die Brunnen einen freien Auslauf aufweisen und Grundwasserstockwerke durch eine mangelhafte oder fehlende Verrohrung kurzgeschlossen sind.

Für die Anpassung rechtmäßig bestehender nicht dem Stand der Technik entsprechender Wasserversorgungsanlagen sind die in § 6 genannten Gesichtspunkte maßgebend.

Vom gegenständlichen Programm nicht betroffen sind eigenmächtig vorgenommene Neuerungen wie zB wasserrechtlich nicht bewilligte artesische Brunnenanlagen. Diese sind - nach wie vor - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes (vgl. § 138) zu behandeln.

Aufgrund der sehr speziellen Sachlage und dem komplizierten regionalgeologischen Aufbau des Ost- und Weststeirischen Beckens wird es unumgänglich sein, beim Bewilligungsverfahren und auch beim Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes zusätzlich einen hydrogeologischen Sachverständigen beizuziehen.

In Anlehnung an die einschlägigen Richtlinien und Regelblätter ist eine Sanierung rechtmäßig bestehender Brunnen in Form eines Rückbaus der alten Brunnenanlage mit anschließender Neubohrung in unmittelbarer Nähe und unter Erschließung des gleichen wasserführenden Horizonts wie bei der ursprünglichen Brunnenanlage als Sanierung (Änderung des rechtmäßigen Bestandes) und nicht als Neuerrichtung anzusehen, wenn dabei eine über den ursprünglich bewilligten Zustand hinausgehende Beeinträchtigung fremder Rechte ausgeschlossen werden kann.

Das Arteser Aktionsprogramm 2.0: Teil 1 Strategie vom Februar 2017 der Wasserwirtschaftsabteilung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (derzeit Abteilung 14) stellt eine wichtige wasserwirtschaftliche Planung dar, welche eine Prioritätenreihung von Gemeinden und Katastralgemeinden nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten hinsichtlich der Sanierungserfordernis beinhaltet. Diese Reihung wurde in die Verordnung integriert.

Alternativ dazu kann bis zum 31.12.2018 von den jeweiligen Gemeinden ein davon abweichender, jedoch verbindlicher Sanierungsplan bei der zuständigen Rechtsabteilung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (derzeit Abteilung 13) vorgelegt werden. Dieser muss jedoch bis zum 31.12.2024 inhaltlich abgearbeitet werden.

Zu § 7 („Inkrafttreten“):

§7 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Mit dem gewährten Zeitraum zwischen Kundmachung und Inkrafttreten wird die betroffene Bevölkerung vorzeitig informiert und gleichzeitig die Möglichkeit geboten, allfällig nicht rechtmäßig bestehende Brunnen einer wasserrechtlichen Bewilligung zuzuführen.

Um von dieser Möglichkeit Gebrauch nehmen zu können, ist es erforderlich, bis spätestens 31.12.2017 ein von einem Fachkundigen erstelltes Projekt gemäß § 103 WRG sowie unter Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben der einschlägigen Richtlinien und Regelblätter der zuständigen Wasserrechtsbehörde (im Regelfall: Bezirksverwaltungsbehörde) vorzulegen.

Zu § 8 („Außerkrafttreten“):

Durch diese Verordnung können sechs Verordnungen zum Schutz diverser Tiefengrundwasservorkommen außer Kraft treten, da sie durch die gegenständliche Verordnung nicht mehr benötigt werden.